

**8036 Zürich**  
Uetlibergstrasse 301  
Sonderbewilligungen  
Tel. 058 811 33 75

# **MERKBLATT**

## **Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen (Parkkarte)**



In Anwendung von Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und Art. 20a der Verkehrsregelnverordnung (VRV), dass gehbehinderte Personen und Organisationen, welche diese transportieren, Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen können, wurden verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Parkierungserleichterung angepasst. Mit diesem Merkblatt werden die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten informiert.

### **1. Definition der Gehbehinderung**

**Eine erhebliche Gehbehinderung** äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend **während mindestens 6 Monaten** eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m, bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können. Die Art der Gehbehinderung ist auf dem Formular "Ärztliche Bescheinigung über eine Mobilitätsbehinderung" vom Arzt zu bescheinigen (Art. 20a Abs. 5 VRV). Die Behörde kann zusätzlich ein ärztliches Zeugnis eines Vertrauensarztes verlangen.

**Das Antragsformular für Neu- und Verlängerungsgesuche sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite ([www.stva.zh.ch/sobe](http://www.stva.zh.ch/sobe)).**

### **2. Benützung / Einsatz der Parkkarte**

Die Parkkarte wird auf die gehbehinderte Person oder auf eine Organisation ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Verwendung der Parkkarte ist nur im Rahmen der tatsächlichen Beförderung von gehbehinderten Personen erlaubt.

Die Parkierungserleichterungen gelten nur soweit, als in der zumutbaren Gehdistanz des Abstellplatzes keine freien, zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benützung offen stehenden Parkflächen zur Verfügung stehen, auch wenn diese gebührenpflichtig sind. Auf die Bedürfnisse des Güterumschlages ist bei Inanspruchnahme der Erleichterungen Rücksicht zu nehmen.

### **3. Anbringen der Parkkarte**

Die Parkkarte ist bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gut sichtbar im parkierten Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen.

### **4. Gültigkeit / Dauer**

Die Parkkarte ist befristet. Sie gilt in der Regel für ein Jahr. Bei schwerbehinderten Personen mit einem gleichbleibenden Beschwerdebild kann davon abgewichen werden (Maximaldauer 5 Jahre). Sie wird auf Gesuch hin verlängert. Die Einreichung des Gesuches ist nur auf dem Postweg möglich.

Die Parkkarte besitzt Gültigkeit in der ganzen Schweiz und den Ländern, welche sich der Empfehlung der Europäischen Transportministerkonferenz (CEMT) angeschlossen haben. Die Anerkennung der Parkkarten von Organisationen, die nachweislich gehbehinderte Personen transportieren, obliegt im Ausland der Beurteilung des jeweiligen Staates.

**Geltungsbereich der Parkkarte siehe Rückseite**



## **5. Geltungsbereich der Parkkarte**

### **5.1 Weisungen der Polizeiorgane**

Besondere Anweisungen der Polizeiorgane sind zu befolgen.

### **5.2 Parkzeit auf Parkplätzen**

Die Parkkarte berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen zeitlich unbeschränkt zu parkieren. Die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen richtet sich nach den örtlichen Vorschriften.

### **5.3 Parkverbote**

Sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, erlaubt die Parkkarte das Parkieren von höchstens:

- 3 Stunden an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind;
- 2 Stunden in Begegnungszonen ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen als Parkierungsflächen (Parkfelder) gekennzeichneten Stellen und in Fussgängerzonen, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist.

Parkierungsbeschränkungen gemäss Art. 19 Abs. 2 - 4 VRV sind in jedem Fall zu beachten. Das Parkieren ist demnach namentlich untersagt:

- a) wo das Halten verboten ist (Art. 18 VRV);
- b) an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
- c) in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
- d) auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
- e) auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querbahn;
- f) auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;
- g) auf Bahnübergängen und Unterführungen;
- h) vor Signalen, wenn sie verdeckt würden;
- i) bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe ist jegliches Halten auf dem angrenzenden Trottoir untersagt.
- j) auf Hauptstrassen ausserorts;
- k) auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
- l) auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- m) näher als 20 m bei Bahnübergängen;
- n) auf Brücken;
- o) vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.

In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, da sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde. An sonstigen Stellen hat das Parkieren nach den allgemeinen Regeln zu erfolgen.

### **5.4 Privat bewirtschaftete Parkflächen**

Die Parkierungserleichterungen gelten nicht für privat bewirtschaftete Parkflächen (z.B. richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen usw.).

## **6. Sanktionen**

Der Missbrauch der Parkkarte bzw. die Missachtung der in den Richtlinien enthaltenen Regeln zieht je nach Schwere des Falles eine Busse, eine Verwarnung oder den Entzug der Parkkarte nach sich. Verwarnung und Entzug erfolgen durch die ausstellende Behörde aufgrund eigener Feststellungen oder aufgrund eines Berichts oder Rapportes der Kontrollorgane. Eine neue Karte kann frühestens nach Ablauf eines Jahres auf dieselbe Person ausgestellt werden.